

¶ (6) ¶



Auß so wol Chur-
Fürsten / als
auch alle Souve-
raine Fürsten /
zu angeordneten
Conventen, Deputation- und
Kreis-Tagen ihre Ambassa-
deurs, und Gesandten schi-
cken können / ist nunmehr
von vielen Publicisten satfam
deduciret, und dannenhe-
ro keiner fernern Weitläuff-
tigkeit vnnöthen. Wie-
wohl sie nun also ratione
appellationis ein ander nicht
allzumgleich / so kan man
dennoch nicht in Abrede seyn/
daß